



## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen LIMES-NRW - **LandesInitiative Mobilfunk / Elektrosmog in NRW**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **59439 Holzwickede**
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität der Bewohner in Deutschland. Er verfolgt diesen Zweck, indem er sich durch Aufklärung der Bevölkerung, Behörden und Politiker für den Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor elektromagnetischen Feldern einsetzt.

Die Landesinitiative nennt folgende Ziele als ihre Hauptaufgaben

1. Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren, die von Geräten und Einrichtungen ausgehen welche elektromagnetische Wellen ausstrahlen (z.B. Mobilfunk).
  2. Aufzeigen von Maßnahmen, durch die man die Elektrosmogschäden massiv reduzieren kann.
  3. Benennen und Durchsetzen von Maßnahmen, um alle Elektrosmog produzierenden Einrichtungen und Geräte auf Umweltverträglichkeit umzubauen.
  4. Mitarbeit bei Alternativkonzepten (z.B. an Runden Tischen für für betreiberunabhängige kommunale Mobilfunkplanungen)
  5. Fachliche und organisatorische Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen.
  6. Sensibilisierung aller für das Primat „Gesundheitsvorsorge vor Elektrosmog“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
    1. Durchführung von Vorträgen und Versammlungen
    2. Ansprechpartner für Bürgerinitiativen, Politik, Presse und interessierten Personen
    3. Erstellung und Herausgabe eigener Publikationen
    4. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung
    5. Öffentlichkeitsarbeit
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
  6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Einkünfte aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck an Mitgliedern oder Dritten
3. Zuwendungen Dritter
4. Die Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten nur in der Höhe der fälligen Jahresbeiträge.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### § 4 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen ( per Brief, Telefax oder eMail ) Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Jedes natürliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vereine und Gruppen haben bis zu 5 Stimmen.
4. Fördernde Mitglieder haben nur ein Beratungsrecht.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
  1. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
  2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  3. Änderung der Vereinssatzung
  4. Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge (auf Basis des Vorstandsvorschlags)
  5. Auflösung des Vereins

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung zu beachten.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes besteht aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c. dem/der Schatzmeister/in.Jeder der VS-Mitglieder verfügt über eine Stimme.  
Über die Wahl des/der Schriftführer/in und der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Um seinen Aufgaben nachzukommen, trifft sich der Vorstand regelmäßig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen.
4. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart nicht mehr in Gemeinschaft, sondern einzeln nach außen vertreten.  
Dies betrifft insbesondere Rechtshandlungen, welche im Namen des Vereins bei Kreditinstituten und Versicherungen vorgenommen werden. Ausgenommen bleiben davon Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu mehr als 2.500,00 € für den Einzelfall verpflichten, müssen vorher im Innenverhältnis durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand autorisiert werden.“
5. Das alleinige Vorschlagsrecht für die Kandidatur hat die Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Führung der täglichen Geschäfte
  - b. Abschluss von Verträgen
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
  - f. Beschlussfassung über den Aufnahme von Mitgliedern
  - g. Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages an die Mitgliederversammlung
8. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
  - a. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
  - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre
3. Eine Wiederwahl ist möglich
4. Die Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

## **§ 11 Arbeitskreise**

Der Verein kann Arbeitskreise zu speziellen Themen einrichten. Der Vorstand bestätigt die Arbeitskreise.

## **§ 12 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen (voll geschäftsfähigen) und juristischen Personen aus dem In- und Ausland offen, die an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert sind.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung (per Brief, Telefax oder eMail ). Ablehnungen von Beitrittsgesuchen sind nicht zu begründen.
3. Der jeweilige Jahresmitgliedsbeitrag ist aus der Beitrittserklärung ersichtlich. Für Neumitglieder ist dieser bei Antragsannahme fällig.

4. Als Ersatz eines finanziellen Mitgliedsbeitrags kann mit Genehmigung des Vorstands auch eine ständige Mitarbeit im Verein geleistet werden.
5. Der Jahresbeitrag ist jährlich für ein Kalenderjahr im voraus bis spätestens zum 15. Januar zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Austritt erfolgt nicht. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Juli des jeweiligen Jahres ist innerhalb von 15 Tagen nach Beitritt der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres unter Beachtung der zweimonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
  2. Ausschluss, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder dessen Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigt.
  3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluß ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Unna**

### **§ 15 Haftung**

Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber – soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann – grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Beschlossen am: 25.10.2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder: